

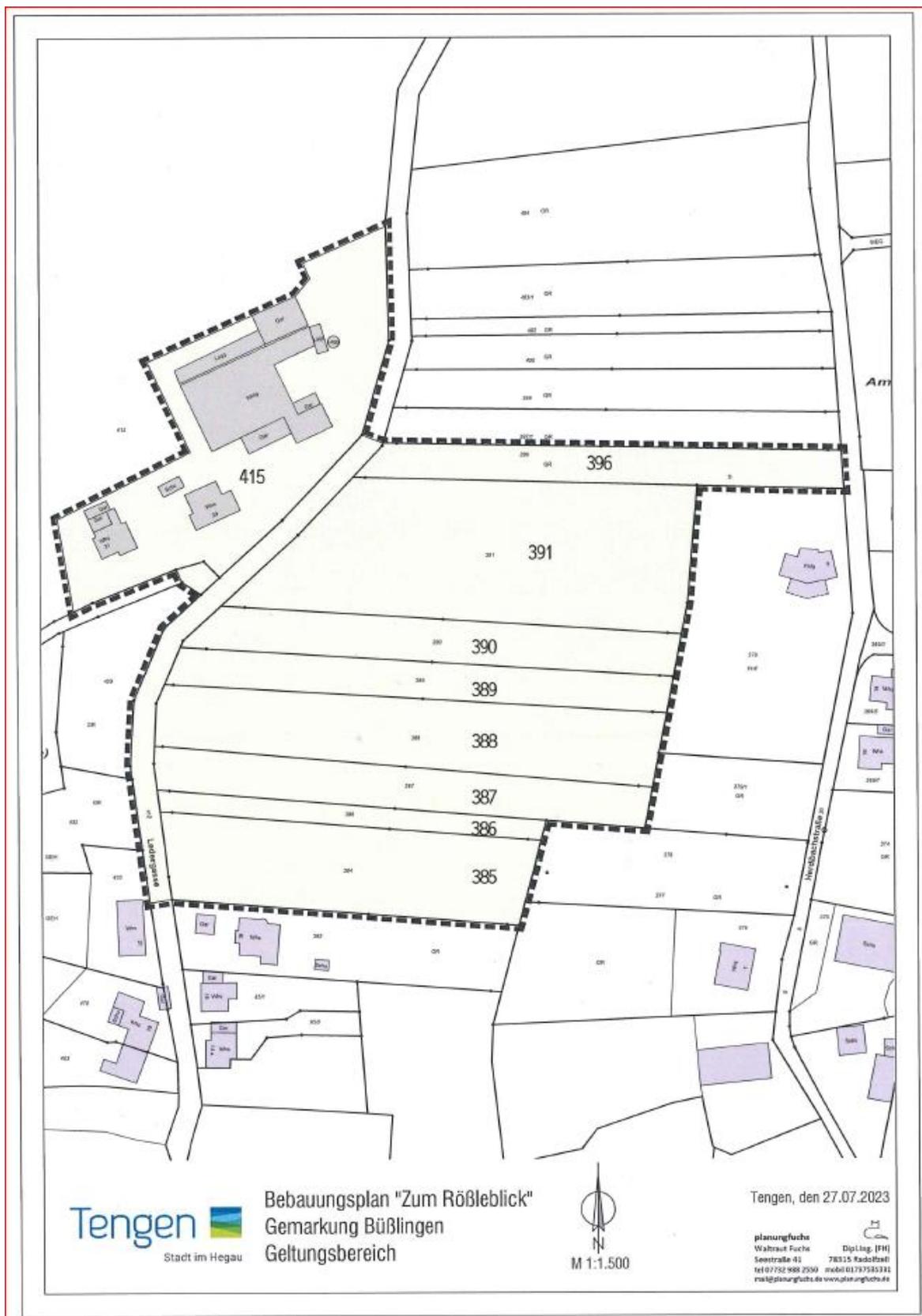
Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntmachung der Genehmigung der 4. Änderung des „Flächennutzungsplanes Stadt Tengen 2030“

Das Landratsamt Konstanz hat die vom Gemeinderat der Stadt Tengen am 23.03.2023 in öffentlicher Sitzung aufgestellte und beschlossene 4. Änderung des „Flächennutzungsplanes Stadt Tengen 2030“ gem. § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) am 21.06.2024 genehmigt.

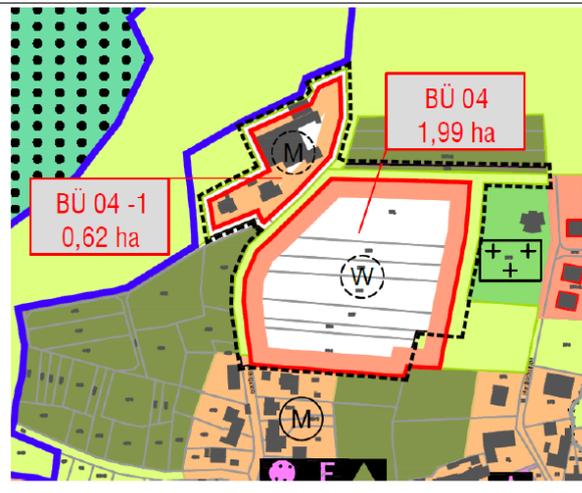
Die Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgte im Parallelverfahren zum Bebauungsplanverfahren „Zum Rößleblick“ auf der Gemarkung Büßlingen.

Das Gebiet liegt im Norden von Büßlingen an einem Südhang unterhalb des Waldes „Oberhart“. Im Westen ist das Gebiet durch die „Ledergasse“ begrenzt, die nach Norden zum landwirtschaftlichen Betrieb führt. Östlich befindet sich der Friedhof von Büßlingen, der durch die „Herdbachstraße“ angebunden ist. Südlich liegt die Wohnbebauung des Ortsteils Büßlingen.



Für den Geltungsbereich ist der o.a. Lageplan zum Bebauungsplan vom 27.07.2023 maßgebend.

Die Darstellung bisher im Flächennutzungsplan und die geplante zukünftige Darstellung im Flächennutzungsplan ist nachfolgend angeführt.

bisher	geplant
Landwirtschaftliche Flächen	Gemischte Baufläche
	

Die 4. Änderung des „Flächennutzungsplanes Stadt Tengen 2030“ wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Die 4. Änderung des „Flächennutzungsplanes Stadt Tengen 2030“ mit Begründung und Umweltsteckbrief sowie die Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden mit Beschlussvorschlägen, kann im Rathaus Tengen, Marktstraße 1, 78250 Tengen, im Flur vor Zimmer 11 während der Dienststunden öffentlich eingesehen werden. Jedermann kann die 4. Änderung des „Flächennutzungsplanes Stadt Tengen 2030“ einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen (§ 6 Abs. 5 BauGB).

Die Unterlagen können auch unter www.tengen.de unter der Rubrik Wirtschaft & Bauen, Bauen & Planen, Bauleitplanung, eingesehen werden.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 sind nach § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzungen nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Tengen geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Nach § 4 Abs. 4 und Abs. 5 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg gilt die 4. Änderung des „Flächennutzungsplanes Stadt Tengen 2030“ - sofern sie unter der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung ergangenen Bestimmungen zustande gekommen ist – ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Bekanntmachung der 4. Änderung des „Flächennutzungsplanes Stadt Tengen 2030“, verletzt worden sind oder die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Stadt Tengen unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Tengen, den 05.07.2024

gez. Selcuk Gök
Bürgermeister